

**Motion betreffend Mietzins-Hilfen für Basler Kleingeschäfte ("Dreidrittel-Rettungspaket")**

20.5144.01

Die vom Bund verordnete Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen für das Publikum hat für viele Betriebe zu gänzlichen oder teilweisen Einnahmeausfällen sowie zu Liquiditätsengpässen geführt.

Zur Abfederung von Härtefällen und finanzieller Engpässe haben sich die Sozialpartner im Bereich der Geschäftsmieten (Basler Mieterinnen- und Mieterverband/MV Basel 1891, Hauseigentümerverband/HEV Basel-Stadt, Schweiz. Verband der Immobilienwirtschaft/SVIT beider Basel) gemeinsam mit dem Wirteverband Basel-Stadt auf ein Abkommen geeinigt. ("Mietzins-Rettungspaket für Basler Geschäftsmietende zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus" vom 9. April 2020, siehe nachfolgend:)

<https://mieterverband.ch/mv-bs/news/2020/Dreidrittel-Rettungspaket.html>

<https://www.hev-bs.ch/news/detail/News/praeambel/>

Es sieht vor, dass in Not geratene kleine Geschäfte wie Coiffuren, Physios und Blumenläden, aber auch Cafés, Bars und Restaurants für die Monate April, Mai und Juni nur einen Dritt ihrer Miete bezahlen müssen und der Vermieter auf ein weiteres Dritt verzichtet, sofern der Kanton das dritte Dritt abdeckt.

Diese Abmachung ist im Einzelfall verbindlich, sofern sich die Vertragspartner darauf einigen. Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung ist, dass das Geschäft direkt oder indirekt von den bundesrätlichen Notmassnahmen betroffen ist und dass die fälligen Mieten bis zum Erlass der Verordnung vom 16. März 2020 bezahlt worden sind.

Die Höchstlimite der zu regelnden Nettomieten soll gemäss Abkommen der Sozialpartner Fr. 20'000 betragen. Diese Limite ist so angesetzt, dass einerseits in Not geratene Mikro-Geschäfte und Läden unterstützt werden, andererseits aber auch kleinere und mittlere Restaurantbetriebe, deren Mietzinse erfahrungsgemäss höher liegen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, innert Monatsfrist Mietzinsunterstützung im Sinne des oben erwähnten Dreidrittel-Rettungspakets einzurichten, um die Auswirkungen der Coronavirus-Krise zu mindern. Er soll dabei darauf achten, dass dies nicht zu unerwünschter Anspruchskonkurrenz führt, sondern dass andere Unterstützungsmodelle bestmöglich auf das vorliegende Abkommen der Sozialpartner abgestimmt sind, um die entstandenen Mietzinsnöte von Mikro- und kleineren Geschäften wenn immer möglich abzufedern.

*Antrag auf Traktandierung und dringliche Behandlung an der Sitzung des Grossen Rates vom 22. April 2020.*

Beat Leuthardt, Andreas Zappalà